

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-152/2026		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Sachbearbeitung	Erik Nüdling	
Datum	08.10.2026	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	21.10.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	27.10.2026	beschließend
Gemeindevertretung	05.11.2026	beschließend

Betreff:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachdarstellung:

Dieser Beschlussvorlage liegt die Änderungssatzung in zweifacher Ausfertigung bei (als **Anlagen 1 und 2**). Beide Ausfertigungen haben, was den eigentlichen Satzungstext angeht, den gleichen Wortlaut. Einziger Unterschied ist, dass eine Ausfertigung blau geschriebene Erläuterungen enthält und die andere nicht. Farbliche Hinterlegungen wurden an den Stellen vorgenommen, die geändert wurden bzw. neu sind. Die farblichen Hinterlegungen sollen die Bearbeitung und Nachvollziehbarkeit erleichtern.

Bestandteil des Beschlusses wird die Ausfertigung, die keine farblichen Hinterlegungen enthält (Anlage 2).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat in 05/2025 eine neue Mustersatzung für die Hundesteuersatzung erlassen.

Die Gemeinde hat Ihre Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer zuletzt am 07.11.2019 geändert und die Steuersätze zum 01.01.2015 angepasst.

Neben der Anpassung der Steuersätze ist auch eine Anpassung an den Wortlaut ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Anpassung Steuersätze:

Ein Vergleich mit benachbarten und vergleichbaren Kommunen im Landkreis Fulda zeigt, dass die Gemeinde Neuhof hier derzeit unterdurchschnittliche Steuerbeiträge erhebt. Einige benachbarte Kommunen haben in der jüngeren Vergangenheit bereits ihre Hundesteuersätze nach oben angepasst.

Aktuell liegt der durchschnittliche Steuersatz der benachbarten Kommunen für den Ersthund bei 56,00 € (Neuhof: 50,00 €), für den Zweithund bei 99,00 € (Neuhof: 80,00 €) und für den Dritthund bei 131,00 € (Neuhof: 100,00 €).

Der Steuersatz für gefährliche Hunde wurde bei den Kommunen im Landkreis Fulda, die Ihre Hundesteuersatzung in den vergangenen Jahren angepasst haben, einheitlich auf 600,00 € angehoben. Die Gemeinde Neuhof erhebt hier derzeit noch einen Steuersatz von 480,00 €.

Weiterhin hat die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren vermehrt zur Unterstützung der Hundehalter, damit diese die Hinterlassenschaften der Hunde ordnungsgemäß entfernen können, Tümperspender im gesamten Gemeindegebiet aufgestellt, für die jeweils auch zusätzliche Mülleimer

platziert wurden. Auch wenn die Anschaffungskosten hierfür überschaubar sind, müssen diese dennoch regelmäßig aufgefüllt und die Mülleimer geleert werden, was die Gemeinde zusätzliche Personalressourcen kostet.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde und der vorgenannten Begründungen die Steuersätze für den ersten, zweiten und dritten Hund pauschal um 20 % und den Steuersatz für gefährliche Hunde entsprechend der Nachbarkommunen auf 600,00 € anzuheben.

Die Inflationsrate seit dem Jahr 2015, in dem die letzte Anpassung erfolgt, beläuft sich auf 28% (Teuerungsrate Hessen 28-30%), sodass die angestrebte Erhöhung noch deutlich unterhalb der Inflations- und Teuerungsrate bleibt, die seither die kommunalen Finanzen belastet. Durch die Erhöhung werden die Steuersätze lediglich an die Durchschnittswerte der benachbarten Kommunen angepasst, bzw. bleiben teilweise sogar noch darunter.

Die Anpassung der Hundesteuer würde zu Mehreinnahmen von ca. 7.400 € jährlich führen.

Sonstige Anpassungen:

Die sonstigen Anpassungen im Wortlaut beruhen im Wesentlichen auf der neuesten Mustersatzung vom Mai 2025 des HSGB.

Folgende sonstige Änderungen sind erwähnenswert:

§ 6 Steuerbefreiungen:

Bei den Steuerbefreiungen nach § 6 Abs. 1 sind weitere Merkmale für hilflose Personen ergänzt worden.

§ 7 Steuerermäßigungen:

Die Steuerermäßigung nach § 7 entfällt. Dies ist eine klare Empfehlung des HSGB.

Nach Angaben des HSGB sollten möglichst keine Steuerbefreiungs- und Ermäßigungstatbestände aufgenommen werden, da diese Risiken von Rechtsunsicherheiten bergen, insbesondere im Hinblick auf den steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der HSGB hat seine Mustersatzung daher auch dahingehend angepasst, dass keine Steuerermäßigungen gewährt werden und die Steuerbefreiungen auf die unstrittigen Fälle begrenzt werden.

In der Gemeinde Neuhoof betrifft das durchschnittlich (2023-2025 betrachtet) rd. 19 Hunde pro Jahr, die eine Ermäßigung erhalten haben.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten die Ermäßigung nach § 7 zu streichen und der Mustersatzung des HSGB dahingehend zu folgen.

§14 Hundebestandsaufnahme:

Die Regelung zur Hundebestandsaufnahme aus § 13 Abs. 3 wird gestrichen. Dafür wird der § 14 neu besetzt.

Der HSGB hat in der neuen Mustersatzung klarstellende Regelungen für die Hundebestandsaufnahme erfasst.

Beschlussvorschlag:

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neuhoof vom 15.05.2014 wird beschlossen. Die der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2026-10-21_Nüd-1_Anlage 1 - Änderungssatzung Hundesteuersatzung - mit Markierungen.pdf
2. 2026-10-21_Nüd-1_Anlage 2 - Änderungssatzung Hundesteuersatzung - ohne Markierungen.pdf